

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH ;
Windpark Pottenbrunn V**

ANHANG

NEBENBESTIMMUNGEN

Inhalt

Agrartechnik/Boden:	3
Bautechnik:	3
Biologische Vielfalt:	7
Brandschutz inkl. Risikoanalyse:	16
Elektrotechnik:	16
Forst- und Jagdökologie:	21
Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz:	23
Lärmschutz:	28
Luftfahrttechnik:	30
Maschinenbautechnik:	35
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:	39
Schattenwurf/Eisabfall	41
Umwelthygiene:	41
Verkehrstechnik:	41
Austro Control GmbH:	42

Agrartechnik/Boden:

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen folgendes gewährleisten:
 - Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
 - Die Lagerung des Oberbodenmaterials in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
 - Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
 - Die Schlussabnahme der Baustellenfläche nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

Bautechnik:

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.
3. Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
4. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw.

durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

5. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
7. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
8. In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.
9. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.
10. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.
11. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

12. Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
13. Die Windkraftanlagen im Waldgebiet sind mit einer geeigneten selbsttätigen stationären Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Bei Auslösung einer Löschanlage ist eine ständig besetzte Stelle zu alarmieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Löschanlage ist durch ein Installationsattest zu bestätigen. Das Attest oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten und den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

14. Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.
15. Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.
16. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.
17. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
18. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

Batteriespeicher

19. Vor Baubeginn der Batteriespeicheranlagen sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr die notwendigen Maßnahmen betreffend die Brandbekämpfung abzustimmen und schriftlich festzuhalten, sowie ist ein Übersichtsplan über alle Teile der Anlage mit den für den Brandschutz notwendigen Angaben nachweislich auszuhändigen, ein weiteres Exemplar ist bei der Speicheranlage aufzubewahren.
20. Die Entwässerung der bei den Anlagenteilen anfallenden Niederschlagswässer hat am Grundstück zu erfolgen. Das Trafogebäude bzw. Batterieanlagencontainer ist mit einer Drainage auszustatten, um anstauende Wässer zu vermeiden. Über die ordnungsgemäße Ausführung des Gebäudes und Öldichtheit der Fundamentwanne ist eine Bestätigung durch einen Befugten auszustellen und der Behörde im Zuge der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
21. Bei den Batterieanlagen ist ein zur Bekämpfung von Elektrobränden geeigneter tragbarer Feuerlöscher gemäß ÖNORM EN 3 anzuordnen. Die Standorte sind normgemäß zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen Fachkundigen auf ihre ordnungsgemäße Funktion nachweislich (z.B. durch Prüfplakette) überprüfen zu lassen. Im Zuge dieser Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

22. Über die flüssigkeitsdichte und/oder medienbeständige Ausführung der Fußböden und Wannen sind Bestätigungen vorzulegen.
23. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Biologische Vielfalt:

1. Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

- Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkende Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.
2. Es ist eine Umweltbaubegleitung gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die Umweltbaubegleitung ist spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Sie ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der Umweltbaubegleitung vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die Umweltbaubegleitung hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

len.

Des Weiteren ist auch für bestimmte Auflagen eine Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Sie hat den auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen. Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen/Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

3. Der im Baubereich befindliche Bestand des Breitblatt-Rohrkolbens (*Typha latifolia*) ist vor Beginn der Bautätigkeiten unter fachlicher Begleitung der Umweltbauaufsicht einschließlich der für eine erfolgreiche Wiederansiedlung erforderlichen Rhizom- und Bodenanteile fachgerecht zu bergen und für die Dauer der Bauarbeiten an einem geeigneten Standort zwischenzulagern.

Nach Wiederherstellung der temporär beanspruchten Fläche ist das geborgene Pflanzenmaterial am ursprünglichen Wuchsort wieder einzubringen.

Bergung, Zwischenlagerung und Wiedereinbringung sind durch die Umweltbauaufsicht zu dokumentieren. Der Anwuchserfolg ist in der auf die Wiedereinbringung folgenden Vegetationsperiode zu kontrollieren.

4. Es sind insgesamt 0,63 ha Ausgleichsflächen (0,36 ha Neuanlage und 0,21 ha Rekultivierung) zu schaffen und dauerhaft zu pflegen.
 - a) 0,36 ha müssen als ökologische Neuanlagen (Ersatz für permanenten Verlust) auf bisher geringerwertigen Standorten hergestellt werden. Technische Flächen wie Fundamentplatten oder Böschungen dürfen hierbei nicht eingerechnet werden.
 - b) 0,21 ha können auf die Rekultivierung temporär beanspruchter Standorte fallen. Diese werden nur dann als Ausgleich anerkannt, wenn sie einer aktiven Entwicklung und Pflege gemäß der beschriebenen Vorgaben unterzogen werden.
 - c) Wahlweise kann statt der Rekultivierung auch eine Neuanlage stattfinden. Die rekultivierten Flächen müssen durch die Umweltbauaufsicht abgenommen werden.

Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat) und wenn möglich Saatgut von Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*), Eigentlicher Wiesen-Schwingel (*Lolium pratense* s.str.), Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* s.str.), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Groß-Bibernelle (*Pimpinella major*), Gewöhnliches Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense* subsp. *arvense*) und Arznei-Primel (*Primula veris*) sowie – nur bei magerer Ausprägung der Fläche – der Karpatische Echt-Wundklee (*Anthyllis vulneraria* subsp. *carpatica*) und der Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*) enthalten.

Zumindest bei Flächen, auf denen krautige gefährdete Gefäßpflanzentaxa nachgewiesen wurden, wird der Oberboden flächig geborgen (ca. 10 cm), sachgemäß gelagert und danach wieder entsprechend auf den zu rekultivierenden Flächen abgelagert.

Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc. können belassen werden. Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc.) zu unterlassen.

Die Fläche muss mindestens einmal und höchstens zweimal im Jahr gemäht werden.

Das Mähgut muss abtransportiert werden.

Das Häckseln der Fläche ist verboten.

Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.

Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als für auch sonstige Tierarten zu bieten.

Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.

5. Zur Erhaltung des Lebensraumes von Amphibien, der Vermeidung von artenschutz-rechtlichen Konflikten mit schilf- und gehölzbrütenden Vogelarten sowie zum Erhalt der Röhrichte (Polygon-ID 451) muss die Kabeltrasse im betreffenden Bereich mittels Spülbohrung verlegt werden.

Die Spülbohrungen haben außerhalb der Wander- und Fortpflanzungszeit der Amphibien (März bis Mai) zu erfolgen, um potenzielle Amphibienhabitate zu schonen.

Kann die Umsetzung nicht außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die zu querenden Gewässer vor Beginn der Bautätigkeiten durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

Auf Grundlage dieser Kontrolle sind durch die Umweltbaubegleitung die erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen, insbesondere die Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune.

6. Im Zuge der Bautätigkeiten entstehende Feuchtstellen, die im weiteren Bauverlauf wieder befahren oder bearbeitet werden, sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah zu verfüllen, um eine Ansiedlung von Amphibien – insbesondere der Wechselkröte (*Bufo viridis*) – zu verhindern.

Diese Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung laufend zu überprüfen und zu dokumentieren. Dabei ist sicherzustellen, dass bereits besiedelte Feuchtstellen nicht verfüllt werden. Wird eine Besiedlung festgestellt, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (z. B. alternative Routenführung oder Umsiedlung).

Für allfällige Umsiedelungen sind Empfängerflächen außerhalb eines Radius von 300 m um die Baustelle zu wählen; die Entnahme und Umsiedlung bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung und ist ausschließlich durch fachlich befugte Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchzuführen.

7. Vor Baubeginn muss durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen der Zauneidechse vorkommen.

Falls es zu Individuenfunden kommt, muss vor Beginn der Bauarbeiten als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen ein mindestens 1.800 m² großes Habitat auf sandig-schottrig und trockenen Böden als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche sollte Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch

und 2 m² groß) herzustellen.

Bei einem Individuenfund ist für die Baufeldfreimachung zu Beginn der Aktivitäts-saison eine Absammlung der Reptilien mittels Handfang durchzuführen. Dazu ist eine Begehung potentiell geeigneter Habitate durchzuführen. Rodungsflächen sind zuvor zu entbuschen und sorgfältig von liegendem Astwerk zu befreien. Die Kontrolle hat mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) oder August bis September zu erfolgen. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.

8. Der nachgewiesene bzw. potenzielle Haselmauslebensraum (Strauchmäntel, Waldränder, Hecken) ist im Bestand zu erhalten; eine Rodung oder ein Rückschnitt dieser Strukturen für die Zuwegung ist unzulässig.

Die Zuwegung ist so zu führen und auszuführen, dass diese Strukturen nicht gerodet werden; während der Bauphase sind sie durch Abplankung vor Beanspruchung, Befahrung und Materiallagerung zu schützen.

Die Detailfestlegungen (betroffene Bereiche, Art der Absicherung bzw. Abplankung) erfolgen durch die Umweltbauaufsicht.

9. Um die Wertminderung der Lebensräume von waldbewohnenden und in Wäldern jagenden Fledermäusen im Umkreis der Anlagen PBV-01 und PBV-02 auszugleichen, müssen Waldflächen mindestens im Verhältnis 2:1 zur Waldfläche in einem 200 m Umkreis um die Anlagen auf die Betriebsdauer des Windparks aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Die Flächen müssen mindestens 600 m von der nächstgelegenen Windkraftanlage und maximal 5 km von den beeinträchtigten Lebensräumen entfernt sein. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Detailkonzept mit der Verortung dieser Waldflächen vorgelegt werden.
10. Zusätzlich sind als Ausgleich für die Wertminderung von potentiellen Quartieren 102 seminaturliche Fledermaushöhlen in den außer Nutzung gestellten Waldflächen anzubringen. Als Quartiertyp sind Kästen nach Vorlage von Encarnação & Becker (2019) oder gleichartigen Modellen zu verwenden. Die Kästen müssen in Gruppen von 5-10 Kästen aufgehängt werden. Pro Gruppe muss ein Vogelkasten (Giebelkasten) montiert werden. Die Kästen sind in allen Expositionen in einer Höhe von 3-4 m aufzuhängen.

11. Werden im Zuge der Zuwegungsarbeiten potenzielle Fledermausquartiere gerodet, sind zusätzlich seminatürliche Fledermaushöhlen nach Vorlage von Encarnação & Becker (2019) im Verhältnis 3:1 im Nahbereich der Anlagenstandorte (Leopoldsdorfer Auwald) anzubringen.
12. Folgendes Monitoring-Konzept ist durchzuführen: Die seminatürlichen Fledermaushöhlen müssen jährlich bis zum Ende der Betriebsdauer des Windparks gereinigt und gewartet werden. Die Kästen müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zwischen Juni und August auf Besatz geprüft und die vorkommenden Arten dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist nach jeder Prüfung der Behörde zu übermitteln.
13. Die Tötung von Individuen durch Rodungen muss durch eine Umwelt-Baubegleitung vermieden werden. Die Rodung von potenziellen Quartierbäumen darf nur im Beisein von Fledermausexpert:innen und in einem Rodungszeitraum gemäß aktuellem Stand der Technik von 11.09. bis 31.10. erfolgen, in dem die Quartiere nicht mehr von Fortpflanzungsgemeinschaften besetzt sind und eine Gefährdung auf Populationsebene ausgeschlossen werden kann. Die potenziellen Fledermausquartiere müssen durch fachkundige Baumkletterer mittels Endoskops kontrolliert werden. Sowohl besetzte als auch unbesetzte Höhlen von Bäumen, die zur Rodung vorgesehen sind, sind mit Einwegverschluss zu versehen, da ein Besatz nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Rindenplatten, die als Spaltenquartiere in Frage kommen, sind zu entfernen. Mindestens zwei Wochen nach dieser Kontrolle sind die betroffenen Bäume unter Anwesenheit der Umwelt-Baubegleitung zu Fällen, wobei der freie Fall der Bäume vermieden werden sollte. Unmittelbar nach dem Fällen sind die Bäume letztmalig mittels Endoskops zu kontrollieren und etwaig vorhandene Fledermäuse zu bergen.
14. Sollten im Zuge von Fällungen Fledermäuse geborgen werden, so sind diese in einem Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- und Nachtstunden unterzubringen.
15. Stammabschnitte mit potentiellen Quartieren sind zu versetzen und an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Quartiere sind in einer Distanz von maximal 5.000 m Entfernung zum gefälltten Quartier anzubringen, sofern geeignete Bäu-

me zur Anbringung vorhanden sind. Es ist darauf zu achten, dass sich die versetzten Quartiere in mehr als 600 m Entfernung zu WKA befinden.

16. Bodenbearbeitungen auf vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Zeitraum 1. September bis 28. Februar durchzuführen. Sofern das auf Teilflächen nicht möglich ist, sind diese unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen von der Umweltbaubegleitung auf Gelege von bodenbrütenden Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen. Werden Gelege oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten auf das Zeitfenster 1. September bis 28. Februar zu verschieben. Auch Flächen, auf denen Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind vorab von der Umweltbaubegleitung abzugehen.
17. Es muss eine regionale Anpassung des fledermausfreundlichen Algorithmus nach ProBat mit einer zu unterschreitenden Schlagopferzahl von 1 Individuum erfolgen. Unterhalb des Temperaturgrenzwerts von 12 °C können die Anlagen weiter betrieben werden. Als Niederschlagsgrenzwert sind 5 mm/10 min anzusetzen, da die Zuverlässigkeit der Sensoren oft nicht gegeben ist (<https://www.probat.org/faqs/windbranche#c143>). Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregelung umgehend wieder gültig. Liegt eine regionale Anpassung nach ProBat nicht vor, muss die Berechnung unter Verwendung der Region Östliches Mittelgebirge durchgeführt werden. Basierend auf den von der Software vorgeschlagenen Abschaltzeiten muss eine manuelle regionale Adaptierung der Cut-In Geschwindigkeiten erfolgen. Eine Dokumentation der Abschaltzeiten muss der Behörde jährlich unaufgefordert in einer Form übermittelt werden, die eine Überprüfung mit der Software ProBat-Inspector erlaubt. Dazu sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, kein PDF) an die Behörde zu übermitteln. Die Betriebsdaten müssen enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur und die Rotationsgeschwindigkeit (ggf. zusätzlich Niederschlag und Leistung). Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügt nicht.

18. Nach Errichtung der Anlagen und Implementierung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus muss ein Gondelmonitoring an der Anlage PBV-02 erfolgen. Die Mikrofone müssen sowohl im Gondelbereich als auch in einem Bereich von 10 m der unteren Blattspitzenhöhe angebracht werden. Diese Position ist aufgrund des hohen Quartierpotenzials im Nahbereich der Anlage erforderlich. Die Monitorings müssen von 15.03. bis 15.11. für mindestens zwei Saisons erfolgen (KFFÖ 2022). Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchzuführen. Von August bis Oktober müssen die Erhebungen ab 12:00 Ortszeit durchgeführt werden. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte müssen nach RENE BAT (Batcorder: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, andere Detektoren mit ähnlich sensitiven Einstellungen) erfolgen. Mikrofone müssen jährlich kalibriert und nach RENE BAT ausgerichtet werden. Die maximale Kollisionsopferzahl pro WKA/Jahr ist auf 1 Individuum einzustellen. Falls die Aktivitäten >50 % über die Erhebungssaisons schwanken, müssen die Untersuchungen auf ein drittes Jahr verlängert werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen in einem Fachbericht beurteilt und ein angepasster Abschaltalgorithmus ab dem 3. Betriebsjahr festgelegt werden.
19. Um den ausreichenden Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls den Abschaltalgorithmus anzupassen, hat zumindest an der Anlage mit Gondelmonitoring ein Schlagopfermonitoring nach standardisierter Methode zu erfolgen. Details dazu finden sich zum Beispiel in Brinkmann et al. (2011). Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsopfer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche wie es z.B. in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsopfern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaver-spürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus in den Monaten der Auffindungen angepasst werden. Liegt eine regionale Anpassung des Abschaltalgorithmus nach ProBat vor, sowie eine Studie, die ihre ausreichende Wirksamkeit bestätigt, kann diese Auflage entfallen
20. Es sind insgesamt 4 ha Nahrungshabitat für Greifvögel und Uhu anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen. Zu Straßen ist ein Mindest-

abstand von 100 m, zu Siedlungen ein Mindestabstand von 300 m und zu bestehenden WKA ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Die Fläche ist zu 2 ha als Luzernefläche und zu 2 ha als Brache anzulegen. Informationen zu den jeweiligen Zeitpunkten der einzelnen Bewirtschaftungsschritte sind jährlich der Behörde zu übermitteln.

- Bewirtschaftung Luzerne:

Die Luzernefläche ist zwischen 20. April und 10. Juli streifenweise zu mähen oder zu häckseln.

Die Mahd/das Häckseln hat in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche zu erfolgen; pro Mahd/Häckseln ist ein Streifen zu mähen/zu häckseln.

Ist die gesamte Fläche vollständig gemäht oder gehäckselt, muss wieder mit dem ersten Streifen begonnen werden.

Zwischen 1. Oktober und 19. April sind 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht/ungehäckselt zu belassen.

- Bewirtschaftung Brache:

Die Bracheflächen müssen mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Die Saatgutmischung hat einen hohen Anteil rasch keimender ein- und zweijähriger Arten zu enthalten, um die Keimung von Neophyten und anderen konkurrenzstarken Arten zu unterdrücken.

Die Fläche muss mind. einmal pro Jahr ab frühestens 1. Oktober gemäht werden.

Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln notwendig ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.

10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd im Folgejahr ungemäht zu belassen.

Die Ansiedlung und Ausbreitung von Neophyten (z. B. Robinie, Götterbaum, Goldrute) ist zu verhindern und entsprechende Pflegeauflagen sind durch eine fachkundige Person festzulegen

Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

21. Der Leuchtstrahl der auf der Baustelle erforderlichen Lampen muss nach unten gerichtet sein, so dass nur der für Menschen relevante Ort beleuchtet wird. Weiters muss das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen oder LEDs ohne Blau/UV-Anteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Brandschutz inkl. Risikoanalyse:

1. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Löschung in der Gondel und in den Schaltschränken funktionstüchtig ist. Mit dem Abnahmegutachten der Akkreditierten Prüfanstalt wird das bestätigt.
2. Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.
3. Die TRVB 161 N Brandschutz bei Windenergieanlagen (Entwurf seit 04.03.2026) und die TRVB 165 N Brandschutz bei Energiegroßspeicheranlagen (Entwurf seit 21.01.2026) sind bei in Kraft treten dieser Technischen Richtlinien für den Windpark umzusetzen.
4. Die Batteriecontainer sind mit einer Löschwassereinspeisestelle lt. Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 128 auszuführen.

Elektrotechnik:

1. Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.
2. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlagen, der Blindleistungskompensationsanlagen und der Batteriespeicher einer Erstprüfung

im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

3. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlagen, der Blindleistungskompensationsanlagen und der Batteriespeicher im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. OVE EN IEC 61936-1:2023-03-01 inspiziert und geprüft worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
4. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Blitzschutzsystem der Windenergieanlagen entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ausgeführt und geprüft wurde. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 bzw. 6.5.2.4 eingehalten wurden. Die zugehörigen Prüfberichte bzw. Funktionstests sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
7. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren und zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
8. Die Vorübergehende Betriebserlaubnis (VBE) oder Endgültige Betriebserlaubnis (EBE) des Netzbetreibers ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
9. Die Windenergieanlagen, die Blindleistungskompensationsanlagen und die Batteriespeicher sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperren zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die

Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

10. In den Windenergieanlagen, den Blindleistungskompensationsanlagen und den Batteriespeichern sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach Ö-VE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8350 (Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) und OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder anzubringen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die Schaltanlagen der jeweils angrenzenden Windenergieanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.
11. In den Blindleistungskompensationsanlagen ist auf den Ort der nächsten Schaltmöglichkeit auf der Hochspannungsebene hinzuweisen.
12. Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Behörde das gültige Typenzertifikat für die gegenständliche Windenergieanlagentype vorzulegen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Spannungsfreischaltung und Absaugung sowie Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abmilderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Be-

dingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage spannungsfreigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, selbstverlöschend auszuführen.
4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen und zu dokumentieren.
6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich des Turms aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
8. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes dennoch jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
9. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu

erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-Reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

10. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

11. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

12. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

13. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
14. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.
15. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Forst- und Jagdökologie:

Dauernde Rodungen:

1. Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Pottenbrunn V bewilligt.
2. In Anbetracht der mittleren Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 2 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 1.464 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahbereich gelten die Katastralgemeinden Pottenbrunn, Zwerndorf, Mauterheim und Jeutendorf. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

3. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
4. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling, 10% Elsbeere, 10% Wildkirsche und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.
5. Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 1,6 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.
6. Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

Befristete Rodungen:

7. Die befristete Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Pottenbrunn V bewilligt.
8. Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.
9. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling, 10% Elsbeere, 10% Wildkirsche und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 1,6 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz:

1. Die örtliche Bauaufsicht hat auch die wasserfachlichen Aspekte zu berücksichtigen und die Einhaltung der Auflagen zu dokumentieren und zu bestätigen. Alternativ ist für diese Tätigkeit eine wasserfachliche Aufsicht zu bestellen. Diese Dokumentation ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
2. Die Einhaltung der in der Vorhabensbeschreibung unter den Punkten 6.1 – 6.12 sowie 7.2 – 7.6 und 7.8 angeführten Maßnahmen ist durch die Örtliche Bauaufsicht bzw. die wasserfachliche Aufsicht zu bestätigen.
3. Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen auf die im Projekt enthaltenen Maßnahmen und Vorgaben sowie auf die in den Auflagen geforderten Dokumentationen, Nachweise und Auswertungen fachlich nachvollziehbar eingegangen wird.
4. Planunterlagen samt Schnitten der tatsächlich zur Anwendung gelangenden Gründungen samt repräsentativem Geländeverlauf sind mit den Ergebnissen der noch durchzuführenden geotechnischen Hauptuntersuchung spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.
5. Die Grundwasserverhältnisse sind entlang des Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung im Bereich von topographischen Senken und Gewässerquerungen (einschließlich temporär wasserführenden Grabenquerungen) zu erheben und im geotechnischen Bericht darzustellen und spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.
6. Etwaige Änderungen der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Windparkverkabelung und sonstige Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.
7. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass Bohrarbeiten mit Wasserauflast erforderlich werden, ist das zuzuleitende Wasser in Trinkwasserqualität zu verwenden.

8. Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.
9. Die Einhaltung der einzelnen Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, ist zu dokumentieren.
10. Für sämtliche Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
11. Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 200 l.
12. Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und Sanitärabwässern zu verpflichten.
13. Sollten bei den Grabungsarbeiten und in Baugruben wider Erwarten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Ableitung von Oberflächenwässern in kontaminierte Bereiche ist jedenfalls nicht zulässig.
14. In einem Zeitraum von maximal 6 Monaten bis mindestens 1 Monat vor Herstellung der Windparkverkabelung ist die Kabeltrasse und der projektgemäß genannte Pufferbereich von 50 m beidseits der Trasse zu begehen und auf allenfalls vorhandene, nicht verbücherte Wasserrechte (z.B. Brunnen) zu untersuchen. Sollten in diesem Pufferbereich Einbauten vorhanden sein, ist das Einvernehmen mit den Eigentümern herzustellen bzw. sind die Arbeiten so auszuführen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann.
15. Die genaue Lage und Dimension des Rechten Traisenmühlbachs im Bereich der Querung „A“ (lt. Einlage „C.01.01.00-02 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungsverzeichnis“) ist so rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben, dass die Planung und Herstellung der Querung im Einvernehmen mit dem/den Nutzungsberechtigten darauf abgestimmt und eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann.

16. Hinsichtlich des unmittelbar neben der geplanten Trasse der Windparkverkabelung gelegenen Betonbehälters in der Südwestecke des Grundstücks Nr. 1247, KG Ossarn (19148) ist das Einvernehmen mit dem/den Eigentümer/n herzustellen bzw. sind die Arbeiten so auszuführen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann.
17. Vor Beginn der Herstellung der Netzableitung in das Umspannwerk Herzogenburg ist nachweislich das Einvernehmen mit den Vertretern der Deponie BAR GesmbH (Wasserrecht: „DEPONIE Bar GesmbH, "Oberwinden III" PL-4569“) und der GF Casting Solutions Services GmbH (Wasserrecht: „DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480“) bzw. deren Rechtsnachfolgerin betreffend die Kanalableitung der Deponiesickerwässer, die Grundwassersonde „Süd“ und allenfalls sonstiger Einbauten herzustellen.
18. Wässer dürfen nur dann versickert werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.
19. Waschwässer, z.B. aus der Reinigung von Anlagenteilen, von Betonmischwägen, etc., dürfen nicht versickert werden und sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
20. Bei allfälligen Reinigungsarbeiten ist anfallendes Waschwasser fachgerecht zu entsorgen.
21. Allfällig auftretende Oberflächen- und Niederschlagswässer sind von den Baugruben durch eine entsprechende Oberflächengestaltung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten. Dafür ist vor Herstellung der Ableitung das Einvernehmen mit den betreffenden Grundstückseigentümern herzustellen.
22. Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.
23. Sofern eine Versickerungsanlage zur Ausführung kommt, ist das ÖWAV Regelblatt 45 für die Bemessung anzuwenden.
24. Für die Herstellung und Ertüchtigung von Zuwegung, Kranstellflächen, Montageflächen, etc. ist nur gewachsenes Frostschutzmaterial / Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem

Recyclingmaterial ist nur zulässig, wenn Qualitätsnachweise gemäß Recycling-Baustoffverordnung vor dem Einbau der Materialien der örtlichen Bauaufsicht bzw. der wasserfachlichen Aufsicht vorgelegt und von dieser freigegeben werden.

25. Wenn für die Befestigung der Zuwegung die Methode der Bodenverfestigung mittels -Bindemittel ausgeführt wird, hat dies so zu erfolgen, dass Windverfrachtungen des Bindemittels vermieden werden.
26. Oberflächen- und Drainagewässer, die aus dem Bereich der Windkraftanlagen, der Zuwegungen, und der sonstigen im Zuge des Projektes neu gestalteten Flächen (Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerflächen, etc.) anfallen, sind so abzuleiten, dass Erosionserscheinungen hintangehalten und Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigt werden.
27. Start- und Zielgruben für Spülbohrungen sind außerhalb der Uferbereiche von Gerinnen so zu situieren, dass auch im Falle von vermehrter Wasserführung ein Durchbruch des Gerinnes in die Gruben nicht zu besorgen ist.
28. Der Verlauf der Spülbohrungen ist lage- und höhenmäßig in Abständen von maximal einem Meter zwischen den Messpunkten zu dokumentieren.
29. Für permanent wasserführende Gewässer bzw. temporär wasserführende Gerinne ist im Vorfeld der Ausführung die Überdeckung im Bereich der Gewässersohle zur Vermeidung von Spülungsausbrüchen anhand einschlägiger Regelwerke (z.B. Technische Richtlinien des DCA – Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten) im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation der jeweiligen Prüfung unter Berücksichtigung von anstehendem Untergrund sowie von Bohrlänge, Bohrtiefe und Bohrlochdurchmesser ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
30. Bei der Ausführung von Querungen im Spülbohrverfahren ist das Gewässer an der Querungsstelle laufend auf Spülungsausbrüche zu beobachten. Beim Feststellen allfälliger Spülungsausbrüche ist die Bohrung unverzüglich einzustellen und sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Verfrachtung ausgetretener Suspension in das weiterführende Gewässer zu veranlassen.

31. Suspensionsaustritte im gesamten Abflussquerschnitt sowohl wasserführender als auch nicht wasserführender Gewässer sind so rasch wie möglich zu entfernen.
32. Die Ausführungspläne – Lagepläne und Längsschnitte – der im Zuge des Projektes hergestellten Gerinne-/Gewässer-Querungen sind spätestens mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen. Diese Darstellungen haben den Gerinneverlauf und den Verlauf der querenden Elemente so darzustellen, dass deren Verlauf (Lage und Höhe) eindeutig ersichtlich ist.
33. Die Querungen von temporär wasserführenden Gerinnen sind in der Errichtungsphase und bis 2 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten nach Starkniederschlägen, die eine Jährlichkeit von 10 überschreiten, auf Erosionsschäden, wie z.B. Verformungen oder Veränderungen der Gerinneform, durch einen Fachkundigen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Allenfalls auftretende Beschädigungen in diesen Bereichen sind unverzüglich zu sanieren. Über diese Kontrollen und eventuelle Sanierungsarbeiten ist eine Dokumentation zu erstellen und nach Ablauf der 2 Jahre der Behörde vorzulegen.
34. Die Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen ist unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2023 durchzuführen.
35. Die Wartung der Windkraftanlagen, der Externen Stationen (projektgemäß bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage) ist zumindest in den von den Herstellern vorgesehenen Intervallen durch qualifizierte Fachunternehmen durchzuführen.
36. Die über den Ölfiler der Mittelspannungsanlage (MVPS) ablaufenden Flüssigkeiten sind über eine ausreichend dimensionierte Bodenfilteranlage oder eine technische Filteranlage zu führen oder in einer Auffangwanne zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
37. Die Externen Stationen sind in regelmäßigen Abständen von max. 6 Monaten neben der Fernüberwachung an Ort und Stelle auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Dabei ist auf Tropfverluste, die sich in den Auffangwannen sammeln, zu achten. Um eine Freisetzung von Schadstoffen zu verhindern, ist die Auffangwanne im Bedarfsfall fachgerecht zu reinigen.

38. Der Ölfilter im Ablauf der Mittelspannungsanlage (MVPS) ist jährlich durch Analyse des ablaufenden Wassers auf die in der Anlage enthaltenen Schadstoffe auf Funktion zu überprüfen. Sollte die Überprüfung einen Austritt von Schadstoffen zeigen, ist der Bodenfilter bzw. die technische Filteranlage in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.
39. Sämtliche Wartungsarbeiten sind fachlich nachvollziehbar zu dokumentieren, diese Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
40. Im Falle von Verunreinigungen des Bodens durch Flüssigkeitsaustritte aus den Containern, notwendige Löscharbeiten, etc. ist eine fachgerechte Sanierung unter qualifizierter Aufsicht durchzuführen. Eine diesbezügliche Dokumentation ist der zuständigen Behörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.
41. Ein Brandschutzkonzept für die „Externen Stationen“, bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage ist auszuarbeiten, mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Behörde 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen und verbindlich umzusetzen.
42. Der Einbau der optional verfügbaren Stufe 4 „Trockensprinklersystem“ in das Brandschutzsystem der Batteriespeicheranlagen ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen.
43. Die vollständige technische Dokumentation der „Externen Stationen“, projektgemäß bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage, samt Typenprüfung für das Ölfilter-System der Mittelspannungs-Powerstation ist 6 Wochen vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Lärmschutz:

1. „Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF:

BGBL. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.“

2. Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.
3. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Anrainer im Bereich von weniger als 300 m zu den Bauarbeiten über Beginn und voraussichtlichem Ende der Tätigkeiten zu informieren. Es ist auf Maßnahmen zum Selbstschutz (z.B. Schließen von Fenstern, Lüften über abgewandte Gebäudeseite) hinzuweisen. Die Nachweise über die erfolgten Verständigungen sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
5. Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.
6. Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme – und in weiterer Folge auf Anforderung der Behörde – die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentypen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

Alternativ zur Durchführung der Messungen binnen sechs Monaten ab Inbetrieb-

nahme können zumindest 3 Prüfberichte einer akkreditierten Prüfstelle, eines Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu den Emissionen der Windkraftanlagentypen, einschließlich einer Bestätigung der schalltechnischen Vergleichbarkeit mit den gegenständlichen Windkraftanlagen, vorgelegt werden.

7. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projizierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.
8. Innerhalb von sechs Monaten ab Inbetriebnahme und in der Folge auf Verlangen der Behörde ist die Einhaltung der angesetzten Emissionswerte der Emittenten der Batteriespeicheranlagen im Volllastbetrieb messtechnisch nachzuweisen. Den Messergebnissen und Auswertungen sind Frequenzanalysen beizulegen.
9. Die ausgeführten räumlichen Anordnungen der Emittenten der Batteriespeicheranlagen sind in einem Plan darzustellen.

Luftfahrttechnik:

Allgemeine Auflagen

1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.
2. Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.
3. Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.
5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.
6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

7. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.
8. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
Die Feuer sind als LED auszuführen.
9. Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

10. Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer
 $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

11. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
12. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
13. Die Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) sind getaktet zu betreiben:
1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.
14. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.
15. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
16. An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuereungsebene durch die Rotorblätter erfolgt
17. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer (sichtbare und infrarote Feuer) aktiviert sein. Ausgenommen davon sind jene Teile der Nachtkennzeichnung die im für Menschen sichtbaren Spektralbereich liegen (sichtbare Feuer) wenn diese gemäß §123a Luftfahrtgesetz bedarfsorientiert gesteuert werden, und ein dementsprechend gültiges „Abschaltsignal“ der Austro Control vorliegt. Eine bedarfsorientierte Steuerung der Infrarotbefeuereung ist nicht zulässig.
18. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinkfrequenz (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Blinkfrequenz wie die sichtbaren LED aufweisen und mit diesen synchronisiert betrieben werden.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

19. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

20. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

21. Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

22. Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist rückwärtig umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

23. Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

24. Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

25. Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

26. Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinkfrequenz (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Blinkfrequenz wie die sichtbaren LED aufweisen und mit diesen synchronisiert betrieben werden.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

27. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

28. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

29. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

Maschinenbautechnik:

1. Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

2. Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.
3. Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.
4. Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.
5. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.
6. Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).
7. Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.
8. Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.
9. In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

10. Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.
11. Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens der Projektwerberin vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.
12. Die Einhaltung der in der Betriebs- und Wartungsanleitung auferlegten Sicherheitshinweise inkl. der darin vorgeschriebenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen zur Minimierung der Restrisiken ist zwingend erforderlich. Diesbezüglich ist der Behörde ein Nachweis vorzulegen.
13. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.
14. Die Windkraftanlagen sind in regelmäßigen Abständen, nach den Angaben des Herstellers in der Wartungsanleitung, jedoch mindestens einmal jährlich, zu warten.
15. Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.
16. Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise

- H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).
- H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- H4) Es ist verboten, Sicherheitsvorkehrungen zu umgehen bzw. außer Kraft zu setzen. Umhausungen, Abdeckungen, Wehren, etc. dürfen im Normalbetrieb nicht demontiert werden.
- Ist die Demontage solcher Einrichtungen z.B.: bei Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten trotzdem erforderlich, hat dies im Stillstand der WKA zu geschehen. Unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten hat ihr Wiedereinbau und eine Überprüfung der Funktion zu erfolgen. Die Inbetriebnahme mit offenen oder demontierten Schutzverdecke ist verboten.
- H5) Alle Sicherheits- und Gefahrenhinweise an der Maschine sind vollständig in lesbarem Zustand zu halten. Sie dürfen weder verdeckt noch überklebt werden.
- H6) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

- H7) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.
- H8) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 11) nachweislich die (plombierte) Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.
- H9) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.
- H10) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:

Sachgüter:

1. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

Landschaft:

2. Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- b) Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
- c) Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:

- Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
- d) Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.
- e) Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
3. Landschaftsverträgliche Ausgestaltung der externen Stationen:
- Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die Anlagenteile der externen Stationen wie folgt landschaftsverträglich auszuführen:
- a) Die Batteriespeicher-Container sind dauerhaft in einem gedeckten, mit der umgebenden Vegetation harmonisierenden Farbton (z. B. Grau-Braun-Töne oder gedeckte Grüntöne) mit matter, reflexionsfreier Oberflächenbeschaffenheit auszuführen. Sämtliche übrigen obertägigen Komponenten (insbesondere Mittelspannungs-Powerstationen (MVPS) und Kompensationsstation) sowie die geplante Umzäunung sind farblich darauf abzustimmen und ebenfalls in matten, nicht reflektierenden Farbtönen zu halten; glänzende, spiegelnde oder ungestrichene metallische Oberflächen sind unzulässig.
- b) Die Zaunanlagen sind an den von öffentlichen Wegen einsehbaren Außenseiten mit einer mindestens einreihigen, standortgerechten Sichtschutzbepflanzung aus heimischen Sträuchern einzugrünen, wobei ein allfällig erforderlicher brandschutztechnischer Mindestabstand zur Zaunanlage einzuhalten ist. Der pflanzliche Sichtschutz ist dauerhaft zu erhalten; Pflanzausfälle sind umgehend fachgerecht in der darauffolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.
- c) Eine dauerhafte Außenbeleuchtung der externen Stationen ist unzulässig.
- d) Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Zuge des Abnahmeverfahrens nachzuweisen.
4. Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

5. Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Schattenwurf/Eisabfall

1. Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.
2. Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.
3. Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.
4. Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.
5. Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse und den durchgeführten Abschaltungen zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.

Umwelthygiene:

Es wurden keine Auflagen formuliert.

Verkehrstechnik:

1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 5 St. Pölten anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.

2. Die Anbindungen an die LB1 und L5077 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahr-sichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Baupha-se, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sicherge-stellt sein. Aus diesem Grund ist bei der nördlichen Windparkanbindung an die LB1 für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich (nördliche Zufahrt) der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h als Geschwin-digkeitstrichter während der gesamten Bauphase anzuordnen.
3. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.
4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sonder-transporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabtei-lung 5 St. Pölten bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

Austro Control GmbH:

1. Der Austro Control GmbH ist im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System, jedenfalls jedoch vor Inbetriebnahme der BNK-Anbindung, im Wege der zuständigen Behörde eine Bestätigung eines hierzu befugten Elektrotechnikun-ternehmens über die fachgerechte Installation einer permanenten Infrarot- Nacht-kennzeichnung entsprechend den behördlichen Vorgaben und den im Österrei-chischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNfL) von der Austro Control GmbH festgelegten Anlagen- und Systemanforderungen vorzulegen.
2. Im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System sind in Zusammenarbeit mit der Austro Control GmbH (ACG) End-to-End-Abnahmetests durchzuführen und nachvollziehbar zu protokollieren. Zu diesem Zweck sind geeignete Logfiles über die Schaltzustände zu erstellen und der Austro Control GmbH zur Verfügung zu stellen.

3. Nach erfolgter Anbindung an das BNK-System der Austro Control GmbH dürfen Schaltsignale erst dann zur tatsächlichen Deaktivierung der sichtbaren Nachtkennzeichnung verwendet werden, wenn eine schriftliche Freigabe durch die Austro Control GmbH erteilt wurde.
4. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen und Tests der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind der ACG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
5. Technische Änderungen an der BNK-Anbindung und der Schaltlogik dürfen nur nach vorheriger Information und Zustimmung der Austro Control GmbH erfolgen. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen, Tests oder Abnahmen der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen.

Hinweis: nachträgliche Änderungen an der bewilligten Nachtkennzeichnung (sowohl sichtbarer Lichtanteil als auch Infrarotanteil) sind entsprechend den luftfahrtrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung durch die hierfür zuständige Behörde zu unterziehen.
6. Die luftfahrthindernisseitigen BNK-Systeme sind gegen unbefugte Eingriffe und Manipulationen (IT–Security) dem Stand der Technik entsprechend abzusichern.
7. Der Zugriff auf die Logfiles über die Schaltzustände ist auf befugte Personen zu beschränken.
8. Die Log Files über die Schaltzustände sind gegen unbefugte Eingriffe, Manipulationen und Datenverlust angemessen abzusichern.